

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
NEUNKIRCHEN

Neunkirchen, am 24.2.1976
Postleitzahl 2620, Telephon (0 26 35) 2521

G. Z. IX-W-131-1975

Betrifft: Erklärung zum Naturdenkmal.

An

Herrn Walter Mallner
2672 Klamm 4

Bescheid

Gemäß § 2 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl. Nr. 450, wird die auf der Parzelle Nr. 615/1, EZ.Nr. 16, KG. Breitenstein, neben der Kapelle beim sog. "Kochhof", stehende Linde zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung:

Auf dem Grundstück Parzelle Nr. 615/1, EZ.Nr. 16, KG. Breitenstein, steht eine ca. 16 m hohe Linde, die auf Grund ihres Alters (ca. 60 Jahre) und Aussehens schützenswert erscheint.

Der Naturschutzkonsulent des Bezirkes Neunkirchen hat daher beantragt, diese Linde zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung ist das öffentliche Interesse dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Wie die Erhebungen ergeben haben, treffen die Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung bei der gegenständlichen Linde zu, sodaß spruchgemäß zu entscheiden war.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
für den Bezirkshauptmann

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und zu vergebühren ist.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Steininger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

